



Pet 4-19-07-305-010851

37217 Witzenhausen

Rechtsvereinheitlichung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.06.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, sämtliche Strafen und Gebühren nicht mehr als Festbeträge festzusetzen, sondern durchgängig das Prinzip der Tagessätze einzuführen. Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen angeführt, dies sei aus Gerechtigkeitsgründen erforderlich. So müsse eine Strafe auch als Strafe wirken. Gebühren für beispielsweise Wasser, Müll und Strom dürften hingegen niemanden unnötig hart treffen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 29 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 9 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Soweit mit der Petition die Einführung des Tagessatzprinzips für Strafen gefordert wird, ist anzumerken, dass im Strafrecht bereits das Tagessatzprinzip nach § 40 Absatz 1 des Strafgesetzbuches (StGB) gilt. Insoweit wird dem Anliegen der Petition bereits Rechnung getragen.



Im Ordnungswidrigkeitenrecht sind Grundlage für die Zumessung der Geldbuße gemäß § 17 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) primär die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Täter trifft. In Abgrenzung zum Strafrecht weist das Kriterium der Bedeutung der Ordnungswidrigkeit darauf hin, dass die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten weniger der Ahndung einer persönlichen Schuld, sondern vielmehr dem Schutz eines bestehenden Ordnungsgefüges dient.

Entsprechend dem Anliegen der Petition kommen jedoch daneben auch wirtschaftliche Verhältnisse des Täters bei der Festsetzung der konkreten Höhe der Geldbuße in Betracht (§ 17 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 1 OWiG). Ausgenommen im Falle geringfügiger Ordnungswidrigkeiten (§ 17 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 OWiG) kann sich das Bußgeld – zumindest ähnlich wie beim Tagessatzprinzip im Strafrecht – aus der Bedeutung der Ordnungswidrigkeit, aus der Vorwerfbarkeit gegenüber dem Täter und dessen wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit zusammensetzen, wenn auch weder Tagessatzanzahl noch die sich nach der Leistungsfähigkeit des Täters richtende Tagessatzhöhe konkret im Bescheid festgesetzt werden. Soweit die am gerichtlichen Bußgeldverfahren Beteiligten nicht gemäß § 72 Absatz 6 OWiG auf eine Begründung verzichten, sind die maßgebenden Erwägungsgründe für die Bemessung der Geldbuße in der gerichtlichen Entscheidung auch darzulegen, sodass insoweit Transparenz gewährleistet ist.

Soweit mit der Petition gefordert wird, dass Gebühren für beispielsweise Wasser, Müll und Strom nach dem Tagessatzprinzip zu erheben sind, kann der Deutsche Bundestag dem Anliegen bereits aus Gründen mangelnder Regelungskompetenz nicht nachkommen. Die Zuständigkeit zur Regelung der Erhebung einer Gebühr folgt der Verwaltungszuständigkeit für die Sachmaterie. Diese liegt für die genannten Bereiche nach den Artikeln 83 ff. des Grundgesetzes (GG) bei den Ländern.

Auch soweit durch die Bundesverwaltung Gebühren erhoben werden, können diese nicht nach dem Tagessatzprinzip bemessen werden. Durch eine Gebühr sollen die dem Staat durch eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung objektiv entstandenen Kosten gedeckt werden (sog. Kostendeckungsprinzip), welche in jedem Fall der Leistungserbringung gegenüber dem Bürger gleich hoch sind. Das Kostendeckungsprinzip ist insbesondere auch mit dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz nach Artikel 3 Absatz 1 GG vereinbar.



Zwar enthält Artikel 3 GG das Gebot der finanziellen Belastungsgleichheit, weshalb im Fall der Steuererhebung die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerschuldners zwingend zu berücksichtigen ist. Anders ist im Fall der Gebührenerhebung die Bemessung der Gebühr anhand der durch die Leistung entstandenen Kosten durch die individuelle Verantwortlichkeit des Schuldners gerechtfertigt.

Dem Anliegen der Petition, dass eine Gebühr niemanden unnötig hart treffen dürfe, wird im geltenden Gebührenrecht bereits auf andere Weise Rechnung getragen. Nach § 9 Absatz 3 des Bundesgebührengesetzes gilt der verfassungsrechtlich verankerte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wonach die Gebührenhöhe zu der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung nicht außer Verhältnis stehen und insbesondere kein Hindernis für den Gebührenschuldner darstellen darf, die Leistung überhaupt in Anspruch nehmen zu können. Ebenfalls sieht das Gebührenrecht die Möglichkeit vor, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit niedrigere Gebühren vorzusehen. Ebenso kommt unter zu bestimmenden Voraussetzungen eine Gebührenbefreiung in Betracht.

Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und stellt fest, dass dem Anliegen der Petition bereits durch die geltende Rechtslage in Teilen Rechnung getragen wird. Darüber hinaus vermag er das Anliegen der Petition aus den dargelegten Gründen nicht zu unterstützen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen bereits teilweise entsprochen wird.